

Betreff:

Zulässigkeit, Kontrolle und Abhilfe bei nicht regelkonformen Grundstückseinfriedungen im Bereich Bienroder Straße, Waggum

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

Datum:

28.08.2025

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

28.08.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage 25-26330 vom 14.08.2025 von Frau Antje Keller (parteilos) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

In den Bebauungsplänen, die beidseitig der Bienroder Straße in Waggum gelten, sind keine Regelungen zu Einfriedungen getroffen, weder zur Höhe noch zum Material. Somit sind öffentlich-rechtliche Einfriedungen bis 2,00 m Höhe gemäß NBauO (Niedersächsische Bauordnung) zulässig und verfahrensfrei. Es ist also kein Bauantrag oder eine Bau-mitteilung erforderlich.

Zu Frage 2.:

Die Überprüfung der Einhaltung der im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach gelten-den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Ein-friedungen erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde anlassbezogen. Auch in allen anderen Fällen ist die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags reaktionärer Natur. Eine turnusmäßige, flächendeckende Überprüfung des Stadtgebiets ist der Stadtverwaltung aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Zu Frage 3.:

Im Falle unzulässiger Einfriedungen reichen die Maßnahmen der Bauaufsicht je nach indivi-dueller Schwere und Art des konkreten Verstoßes von ersten Hinweisen auf die Sach- und Rechtslage und Appellen an die Einsicht der Verantwortlichen bis hin zu formellen Anhörun-gen und schließlich bauaufsichtlichen Anordnungen, die Einfriedungen entsprechend zu-rückzubauen.

Die Rückführung in einen baurechtlich konformen Zustand wird von der Bauaufsichtsbehörde konsequent nachverfolgt. Die zeitliche Gestaltung der Verwaltungsverfahren ist dabei indivi-duell höchst unterschiedlich und hängt bei einer ermessensgerechten Gleichbehandlung der Vorgänge von der Qualität der Verstöße und der Handlungsfähigkeit der Verantwortlichen ab.

Im Einzelfall können sich Rückbaumaßnahmen über viele Monate oder gar Jahre hinziehen, wenn die Adressaten bauaufsichtlicher Anordnungen den Rechtsweg beschreiten und gleichsam eine Fristverlängerung hinsichtlich der verlangten Maßnahmen erwirken.

Kühl

Anlage/n: keine